

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Vertragsschluss und Erwerb des Vertragsgegenstandes

1.1. Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Mietvertrags (nachfolgend: Vertrag) für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang aller Vertragsunterlagen bei der Schmitz Cargobull Finance GmbH (nachfolgend "CFI") gebunden. Sofern der Vertrag zum Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes noch nicht zustande gekommen ist, erneuert der Kunde sein Angebot mit Übernahme des Gegenstandes und hält sich für einen weiteren Monat an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt mit Annahme durch die CFI zustande.

1.2. Der Kunde wählt den **Lieferanten** und den Gegenstand nach seinen Bedürfnissen aus und vereinbart mit dem Lieferanten einen voraussichtlichen Liefertermin. Nach Zustandekommen des Vertrags wird die CFI den Gegenstand beim vom Kunden ausgewählten Lieferanten auf Grundlage dessen Lieferbedingungen und unter ergänzender und vorrangiger Anwendung seiner Beschaffungsbedingungen erwerben. Dazu schließt die CFI entweder mit dem Lieferanten einen Kauf-, Softwarelizenz- bzw. Werkvertrag (nachfolgend einheitlich: Beschaffungsvertrag) oder tritt in einen zwischen Kunde und Lieferant bereits geschlossenen Beschaffungsvertrag bezogen auf den Gegenstand anstelle des Kunden ein. Hat der Kunde zum Zeitpunkt seines Antrags an die CFI den Gegenstand bereits bestellt oder ist er bereits im Besitz des Gegenstandes, wird er die CFI umfassend informieren und ihr sämtliche relevanten Unterlagen aushändigen. Der Kunde bestätigt, von den Lieferbedingungen des Lieferanten Kenntnis zu haben. Die CFI händigt dem Kunden auf Anforderung eine Kopie des Beschaffungsvertrags aus.

1.3. Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, können Kunde und die CFI vom Vertrag zurücktreten, soweit sie dies nicht zu vertreten haben.

1.4. Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für den Gegenstand geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Kunde mit schuldbefreiender Wirkung für die CFI. Bei Verweigerung der Schuldübernahme durch den Lieferanten stellt der Kunde die CFI von diesen Verpflichtungen frei.

1.5. Durch Abschluss des Vertrags verzichtet der Kunde auf evtl. bereits bestehende Rechte am Gegenstand bzw. überträgt diese an die CFI.

1.6. Ist es der CFI nicht möglich den Gegenstand zu beschaffen (z. B. Produktionsänderungen, Produktionseinstellungen), ist sie berechtigt, diesen durch ein gleichwertiges Objekt zu ersetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

1.7. Die CFI ist an Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen des Kunden mit Dritten, z. B. Lieferanten, nur gebunden, wenn sie diese gegenüber dem Kunden bestätigt.

2. Laufzeit, Fälligkeit, Verzug

2.1. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht, ist er für die vereinbarte Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Die Laufzeit beginnt am ersten vereinbarten Fälligkeitstermin (vgl. Vertragsdeckblatt) nach Übernahme des Gegenstandes; fällt die Übernahme auf den vereinbarten Fälligkeitstermin, beginnt die Laufzeit am Tag der Übernahme. Für die Nutzung des Gegenstandes im Zeitraum zwischen Übernahme des Gegenstandes und Beginn der Laufzeit wird ein Betrag in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum vom Zulassungstermin bzw. Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit pro Tag berechnet; dieser ist mit der ersten Mietrate fällig. Die vertraglichen Regelungen finden während dieses Zeitraums entsprechende Anwendung.

2.2. Die erste Mietrate ist am 1. des laufenden Monats bzw. des Folgemonats zur Zahlung fällig, welcher auf die Übernahme des Gegenstandes folgt. Alle weiteren Mietraten sind am ersten Tag der darauf folgenden Abrechnungszeiträume zur Zahlung fällig.

2.3. Die Bearbeitungsgebühr wird, sofern vereinbart, dem Kunden einmalig mit der ersten Mietrate berechnet. Die Fälligkeit vereinbarter Entgelte für Zusatzleistungen (Services, Versicherung) richtet sich - vorbehaltlich Ziff. 11.2. - nach der Fälligkeit der Mietraten.

2.4. Ändern sich die von der CFI aufzuwendenden Anschaffungskosten bis zur Bezahlung des Gegenstandes, so zum Beispiel durch Anhebung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder bei Änderung der Fahrzeugspezifikation, so ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis.

2.5. Der Kalkulation der Mietraten liegen die Refinanzierungsbedingungen von CFI am im Vertrag ausgewiesenen Kalkulationsdatum zugrunde. Der Kunde oder CFI können eine Anpassung der Mietraten verlangen, wenn sich die Refinanzierungsbedingungen bis zur vertragsgemäßen Übernahme des Gegenstandes ändern. Maßgebend ist als

Referenzzinssatz die Entwicklung des Zins-Swaps, Tagesendkurs, Euro (2 Jahre), ISIN: XC0009683696. Eine Anpassung kann verlangt werden, sofern sich dieser Zinssatz zwischen Kalkulation und Übernahme um mehr als 0,15 Prozentpunkte ändert. Der Kunde muss sein Anpassungsverlangen mit Einreichung der Übernahmebestätigung geltend machen. Als Anpassungsverlangen von CFI gilt auch die Übersendung einer Rechnung, aus der sich die abweichende Höhe der Mietraten ergibt. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen unverändert.

2.6. Der Kunde ist verpflichtet, der CFI ein SEPA-Lastschriftmandat für alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erteilen. Der Zahlungseinzug muss dem Kunden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit angekündigt sein.

2.7. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die CFI berechtigt, die Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB zu fordern und den rückständigen Betrag für die Dauer des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. CFI behält sich die Geltendmachung des weiteren Schadens vor.

2.8. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen persönlich nachzukommen.

3. Abgaben, Kosten und Gebühren

3.1. Der Kunde übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend: Abgaben) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Gebrauch, der Installation, dem Besitz und/ oder der Rückgabe des Gegenstandes anfallen. Abgaben sind in den Mietzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis der CFI in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mietzahlungen zu verlangen.

3.2. Die CFI ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr auf dessen Veranlassung erbrachten zusätzlichen Leistungen angemessene Entgelte zu berechnen. Die Höhe des hierfür vom Kunden jeweils zu entrichtenden gesonderten Entgelts ergibt sich aus der Gebührentabelle, die bei Bedarf bei der CFI angefordert werden kann. Sofern auf der ersten Vertragsseite ein pauschales Serviceentgelt ausgewiesen ist, werden sämtliche in der Gebührentabelle aufgeführten zusätzlichen Leistungen der CFI durch Zahlung dieses Serviceentgelts seitens des Kunden abgegolten. Die Fälligkeit des Serviceentgelts richtet sich nach der Fälligkeit der Mietrate. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der in Rechnung gestellte Betrag bei Fälligkeit durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von seinem Konto eingezogen wird.

4. Auslieferung und Übernahme

4.1. Die Auslieferung des Gegenstandes erfolgt unmittelbar an den Kunden. Dieser ist verpflichtet, den Gegenstand unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Beschaffungsvertrag zu untersuchen und zu testen. Beanstandungen hat der Kunde dem Lieferanten sowie der CFI unverzüglich anzuzeigen. Ist der Gegenstand vertragsgemäß, hat der Kunde den Gegenstand zu übernehmen und dies der CFI unverzüglich und unter Benennung einer Identifizierungsnummer (z. B. Seriennummer) zu bestätigen (nachfolgend: Abnahmeerklärung). Als Abnahmeerklärung gilt auch die Zulassung des Gegenstandes, soweit der Kunde nicht zuvor Beanstandungen der CFI angezeigt hat. Nach Eingang der Abnahmeerklärung wird die CFI den für den Gegenstand geschuldeten Preis an den Lieferanten entrichten. Mit Zugang bei der CFI wird die Abnahmeerklärung wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

4.2. Kosten und Gefahren der Lieferung und Installation trägt im Verhältnis zur CFI der Kunde. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Installation fachmännisch erfolgt.

4.3. Übernimmt der Kunde den Gegenstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem von der CFI oder Lieferanten mitgeteilten Bereitstellungsdatum, wird die CFI ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die CFI berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und über den Gegenstand frei zu verfügen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert. Verlangt die CFI Schadensersatz, beträgt dieser 5 % der Netto-Anschaffungskosten, sofern nicht die CFI einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

4.4. Sind im Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, werden selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter ab dem Zeitpunkt der Übernahme isoliert überlassen. Die Bestimmungen dieses Vertrags sind daher in der Art anzuwenden und auszulegen, als hätten die Vertragsparteien für jedes einzelne selbständig nutzbare Wirtschaftsgut einen separaten Vertrag abgeschlossen.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Vereinbarte Zahlungen, welche im Vertrag als Gesamtsumme angegeben sind, werden im Fall von Teillieferungen anteilig entsprechend den auf das jeweilige selbständig nutzbare Wirtschaftsgut entfallenden Anschaffungskosten errechnet.

5. Unterbliebene Lieferung und Lieferverzögerungen

Der angegebene Liefertermin ist unverbindlich, soweit er nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden ist. Kommt die CFI aus von ihr zu vertretenden Gründen mit der Übergabe des Gegenstandes in Verzug, haftet sie für hieraus resultierende Schäden des Kunden nur, soweit sie diese gemäß Ziff. 8. zu vertreten hat. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

6. Gefahrtragung

6.1. Der Kunde haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Gegenstand in Berührung kommen, bis zu dessen Rückgabe an die CFI für Beschädigungen, Untergang, Verlust sowie Wertminderungen, die über die übliche Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes hinausgehen. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die versicherbare Risiken gemäß der Regelungen in Ziff. 11.1. darstellen. Eine Haftung des Kunden besteht nicht, wenn der Schaden auf höherer Gewalt, Zufall oder Verschulden der CFI oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die CFI unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.

6.2. Im Fall der Beschädigung des Gegenstandes ist der Kunde zur fachgerechten Reparatur durch einen vom Hersteller autorisierten Fachbetrieb verpflichtet, soweit er für die Beschädigung nach Ziff. 6.1. haftet. Nach erfolgter Instandsetzung des Gegenstandes hat der Kunde der CFI den vertragsgemäßen Zustand nach der Reparatur nachzuweisen.

6.3. Bei Untergang, Abhandenkommen oder Eintritt eines Totalschadens sind der Kunde und die CFI zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Sofern der Kunde gemäß Ziff. 6.1. haftet, hat er bis zur Wirksamkeit der Kündigung die vereinbarte Miete zu entrichten und die CFI wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei ungestörtem Ablauf des Vertrags gestanden hätte. Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zur Höhe des geschuldeten Betrags angerechnet.

6.4. Machen weder der Kunde noch die CFI von ihrem Kündigungsrecht nach Ziff. 6.3. Gebrauch, so hat der Kunde - soweit er gem. Ziff. 6.1. haftet - den Gegenstand durch ein gleichwertiges und gleichartiges Objekt desselben Herstellers und Typs zu ersetzen. Sollte der Kunde den Gegenstand ersetzen, überträgt er das Eigentum an dem Ersatzobjekt der CFI, sofern diese das Eigentum nicht direkt vom Lieferanten erwirbt. Der Vertrag wird unverändert mit dem Ersatzobjekt als Gegenstand fortgesetzt. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des Kunden gilt Ziff. 4.1. entsprechend.

7. Mängel des Gegenstandes

7.1. Sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden gegen die CFI wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln des Gegenstandes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen beinhalten.

7.2. Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.3. Die Mängelhaftung der CFI ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch des Gegenstandes, insbesondere auf Fehlbedienungen durch den Kunden oder Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Gegenstand in Berührung kommen, dem Gebrauch nicht für den Gegenstand freigegebener Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und/oder Verschleißteile oder unberechtigter Änderungen am Gegenstand beruht.

7.4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mängelrechten durch den Kunden ist die unverzügliche Anzeige des Mangels bei der CFI sowie das erfolgreiche Verstreichen einer der CFI zur Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist. Die Mängelbeseitigung kann auch durch Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen. Im Fall einer Mietminderung ist der Abzug von den vereinbarten Mietraten unzulässig.

8. Haftung der CFI

8.1. Hat die CFI für einen Schaden des Kunden aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner Organe, Mitarbeiter oder

Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - einzustehen, besteht eine Haftung der CFI nur, wenn der Schaden a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden ist. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

8.2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8.3. Haftet die CFI gem. Ziff. 8.1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

8.4. Die Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Fall einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei Arglist.

9. Gebrauch und Instandhaltung des Gegenstandes

9.1. Der Kunde wird den Gegenstand jederzeit schonend und pfleglich behandeln und auf eigene Kosten in einem funktionstüchtigen und betriebssicheren Zustand erhalten. Insbesondere wird er sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen, üblichen und vom Hersteller bzw. Lieferanten vorgesehenen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten fristgerecht bei einem vom Hersteller bzw. Lieferanten dazu autorisierten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchführen lassen. Die CFI kann den Abschluss eines Wartungsvertrags für die Laufzeit des Vertrags auf Kosten des Kunden verlangen.

9.2. Der Kunde hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb des Gegenstandes regeln, einzuhalten und die daraus folgenden Pflichten zu erfüllen.

9.3. Handelt es sich beim Gegenstand um ein Kraftfahrzeug, wird es auf den Kunden als Halter im Sinne der relevanten gesetzlichen Vorschriften im Inland zugelassen. Eine Zulassungsbescheinigung Teil II wird bei der CFI verwahrt.

9.4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nach Ziff. 9.1. oder 9.2. nicht nach, ist die CFI berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Kunden zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Kunde die CFI von allen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf den Besitz und den Gebrauch des Gegenstandes geltend gemacht werden, frei.

10. Eigentum, Einsatzort und Gebrauchsüberlassung an Dritte

10.1. Der Gegenstand darf nur mit vorheriger Zustimmung der CFI vom vertraglich vereinbarten Einsatzort entfernt werden. Die CFI darf diese Zustimmung nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses verweigern. Insbesondere bei einer beabsichtigten Verlagerung des Einsatzortes ins außereuropäische Ausland liegt ein berechtigtes Interesse der CFI regelmäßig vor. Verweigert die CFI die Zustimmung, hat der Kunde kein Kündigungsrecht. Die CFI stimmt den erforderlichen Überlassungen an Dritte zu Wartungs-, Reparatur-, Nacherfüllungs- und Pflegezwecken zu.

10.2. Die CFI kann jederzeit Auskunft über den aktuellen Standort des Gegenstandes verlangen. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung der CFI, tritt der Kunde schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte gegen den Dritten unwiderruflich an die CFI sicherungshalber ab. Die CFI nimmt die Abtretung an.

10.3. Änderungen und Einbauten am Gegenstand, die dessen Funktionsfähigkeit oder Werthaltigkeit wesentlich beeinflussen und über das hinausgehen, was zur Erfüllung der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten des Kunden erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung der CFI. Der Kunde darf den Gegenstand nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen.

10.4. Die CFI, ihre Beauftragten sowie etwaige Kaufinteressenten sind berechtigt, den Gegenstand während der Geschäftszeiten des Kunden zu besichtigen und zu überprüfen. Die CFI darf den Gegenstand mit einem auf ihr Eigentum hinweisenden Kennzeichen versehen.

10.5. Der Kunde verpflichtet sich, den Gegenstand von allen Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsvollstreckung) freizuhalten bzw.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

freizumachen. Er ist verpflichtet, der CFI unter Überlassung der diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Abwehr bzw. Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Kunde.

11. Versicherung, Abtretung von Ersatzansprüchen

11.1. Der Kunde muss für den Gegenstand auf seine Kosten eine Sachversicherung zum Wiederbeschaffungswert, mindestens jedoch zu der nach Ziff. 6.3. jeweils zu leistenden Entschädigungssumme abschließen und bis zur Rückgabe des Gegenstandes aufrechterhalten. Diese Versicherung muss die Risiken Abhandenkommen (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub), Untergang und Beschädigung (Sturm, Frost, Hagel, Leitungs- und Hochwasser, Brand, Blitzschlag und Feuer) des Gegenstandes sowie alle sonstigen versicherbaren Risiken umfassen, hinsichtlich derer die CFI bei pflichtgemäßer Beurteilung eine Versicherung für erforderlich halten darf. Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wird, darf dieser eine übliche Höhe nicht überschreiten. Elektronische und elektrotechnische Anlagen und Geräte sind anhand einer Elektronikversicherung zu versichern. Für Gegenstände mit Straßenzulassung ist neben einer Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Fahrbare und transportable Maschinen (z. B. Baugeräte, Landmaschinen) sind anhand einer Maschinen- oder Kaskoversicherung zu versichern. Stationäre Maschinen sind anhand einer stationären Maschinenversicherung, welche auch die Risiken Brand, Blitzschlag und Feuer beinhaltet, zu versichern. Der Kunde wird den Gegenstand zusätzlich, und sofern möglich, in seine Betriebshaftpflichtversicherung einschließen. Sämtliche aus den Versicherungsverträgen oder dem Gesetz folgende Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten wird der Kunde ordnungsgemäß erfüllen.

11.2. Der Kunde muss den Abschluss dieser Versicherungen unverzüglich nachweisen und den Versicherer veranlassen, zugunsten der CFI einen Sicherungsschein auszustellen. Erbringt der Kunde den Nachweis nicht, ist die CFI nach entsprechender Fristsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Gegenstand zu Lasten des Kunden bis zur Erbringung des Nachweises versichern zu lassen. Für den im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Überwachung dieser Versicherung verbundenen Aufwand erhebt die CFI eine angemessene Bearbeitungsgebühr. Die CFI wird dem Kunden die Höhe der Versicherungsvergütung (Bearbeitungsgebühr und Prämie) separat mitteilen und eine Rechnung stellen. Unabhängig von der Fälligkeit der Mietraten ist die Versicherungsvergütung am 1. eines jeden Monats fällig. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der in Rechnung gestellte Betrag bei Fälligkeit durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von seinem Konto eingezogen wird. Ziff. 2.6. gilt entsprechend.

11.3. Der Kunde tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Gegenstandes an die CFI ab. Die CFI nimmt die Abtretung an. Ungeachtet dieser Abtretung ist der Kunde bis zur regulären oder außerordentlichen Beendigung des Vertrags widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche gegen den Versicherer oder Dritte auf eigene Kosten geltend zu machen und - sofern erforderlich gerichtlich - durchzusetzen. Die Zahlung von Entschädigungsleistungen ist an die CFI zu verlangen. Die CFI ist unverzüglich über den Schadensfall und seine Abwicklung fortlaufend zeitnah zu informieren.

11.4. Die CFI wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem Kunden - gegen Vorlage geeigneter Belege - zur Wiederherstellung bzw. Ersetzung des Gegenstandes zur Verfügung stellen oder auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zur Höhe des gem. Ziff. 6.4. geschuldeten Betrags anrechnen. Alternativ ist die CFI befugt, eine Auszahlung in Höhe der angefallenen und fälligen Kosten - gegen Vorlage geeigneter Belege - an den Reparaturbetrieb vorzunehmen oder den Versicherer entsprechend anzuweisen.

12. Software

Sofern der Gegenstand Software umfasst, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

12.1. Die CFI räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrags auf Basis der Lizenzbedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der geltenden Lizenzbedingungen verwenden; er wird dies auch bei von ihm veranlassten Handlungen Dritter sicherstellen. Der Kunde stellt die CFI von allen Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf das Nutzungsrecht oder den Gebrauch der Software geltend machen.

12.2. Soweit zu der Software Pflegeverträge angeboten werden, hat der Kunde auf seine Kosten einen solchen Vertrag abzuschließen und für die Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Kunde und CFI sind sich darüber einig, dass die Nutzungsrechte am gepflegten Softwareprodukt allein der CFI zustehen, wobei die CFI dem Kunden ein beschränktes Nutzungsrecht einräumt.

12.3. Mit Beendigung des Vertrags endet - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung - das Nutzungsrecht des Kunden an der Software.

13. Außerordentliche Kündigung

13.1. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Dieser liegt für die CFI insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde bei monatlicher Zahlungsweise für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Mietraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit Zahlungen in Verzug ist, deren Höhe zwei Mietraten entsprechen;
- b) der Kunde bei Abrechnungszeiträumen, die sich über mehr als einen Monat erstrecken, mit der Entrichtung einer Mietrate für den Abrechnungszeitraum oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietrate für mehr als einen Monat in Verzug ist;
- c) eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden eintritt oder einzutreten droht, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleiten lässt, insbesondere wenn gegen ihn nachteilige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen;
- d) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder für seine Bonität relevante Tatsachen verschwiegen hat oder seiner Auskunftspflicht aus Ziff. 15.1. trotz Abmahnung nicht nachkommt und deshalb der CFI die Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist;
- e) der Kunde trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrags - insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Gegenstandes - nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- f) vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden bzw. wegfallen.

13.2. Kündigt die CFI den Vertrag aus wichtigem Grund, ist sie berechtigt, den Gegenstand auf Kosten des Kunden sofort in Besitz zu nehmen und zu verwerten. Der Kunde ist verpflichtet, der CFI den durch die vorzeitige Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen. Kündigungsbedingte Vorteile sind zugunsten des Kunden anzurechnen. Sofern bei der Verwertung des Gegenstandes ein die Schadensersatzforderung übersteigender Erlös erzielt wird, steht dieser vollumfänglich der CFI zu. Erfolgt die Kündigung vor Übernahme des Gegenstandes, hat der Kunde die CFI von allen Verpflichtungen aus dem Beschaffungsvertrag freizustellen und ihr Leistungen auf die Anschaffungskosten zu erstatten. Zug um Zug gegen Erfüllung der im vorstehenden Satz genannten Verpflichtungen gehen die Rechte der CFI am Gegenstand auf den Kunden über.

13.3. Dem Erben des Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Kunden nicht zu, er kann jedoch Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 13.2 anbietet.

14. Rückgabe des Gegenstandes

14.1. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde den Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an die Cargobull Trailer Store GmbH, Kümperstiege 1, 48341 Altenberge, liefern. Die CFI behält sich das Recht vor, einen anderen Ort zu benennen, sofern die Verwertung und Überprüfung des Zustands des Gegenstands an einem anderen Ort erfolgen soll. Bei der Auswahl wird die CFI ihr Überprüfungs- und Verwertungsinteresse nach billigem Ermessen ebenso berücksichtigen wie die berechtigten Belange des Kunden. Mehrkosten, die durch die Bestimmung eines anderen Lieferorts für die Rückgabe des Gegenstands entstehen, wird die CFI dem Kunden erstatten.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Der Kunde muss seinen Anspruch gegenüber der CFI innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsende geltend machen.

14.2. Software ist in der neuesten beim Kunden vorhandenen Version - ggf. mit Quellcode - zurückzugeben. Für evtl. weitere beim Kunden vorhandene Kopien der Software besteht für den Kunden die Pflicht, eine vollständige Löschung vorzunehmen, welche er der CFI auf deren Verlangen zu bestätigen hat. Alle Daten, die nicht Gegenstand des Vertrags sind, insbesondere personenbezogene Daten sind datenschutzkonform zu löschen. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden zum Datenschutz wird hiermit hingewiesen.

14.3. Gibt der Kunde nach Beendigung des Vertrags den Gegenstand nicht zurück, ohne dass eine endgültige anderweitige Regelung getroffen ist, hat er für die Dauer der Vorenthaltung des Besitzes eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten anteiligen Mietrate zu entrichten. Im Übrigen gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß auch für diesen Zeitraum. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

14.4. Bei Rückgabe muss der Gegenstand in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand, mangelfrei sowie funktionstüchtig und betriebssicher sein. Entspricht der Gegenstand einem derartigen Zustand nicht und ist er dadurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet.

15. Auskunftspflichtung des Kunden

15.1. Der Kunde wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und zu diesem Zweck auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen sowie sonstige Unterlagen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen) zur Verfügung stellen, welche einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse dienen.

15.2. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes der CFI unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat der CFI ferner die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich mitzuteilen.

16. Exportkontrolle/Embargoklausel

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich zu den Exportvorschriften seines Staates die Exportkontroll- und Embargo-Vorschriften der EU sowie die EU-Sanktionslisten zu beachten, und zwar selbst dann, wenn er weder in der EU ansässig noch EU-Bürger ist. Zusätzlich kann die Beachtung entsprechender Vorschriften der USA und von US-Sanktionslisten hinzukommen, falls der entsprechende US-Nexus besteht. Im Fall von Untervermietungen, Gebrauchsüberlassungen an Dritte oder Weiterverkäufen ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, ob hierfür güter- oder personenbezogene Handelsbeschränkungen aufgrund vorstehender Exportvorschriften bestehen, und diese Handelsbeschränkungen einzuhalten.

16.2 Der Kunde hat alle nach vorstehender Ziffer 16.1 notwendigen exportrechtlichen Genehmigungen für die Ausfuhr oder Verwendung des Gegenstandes zu beschaffen.

16.3 Die CFI ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung zu verweigern oder – nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung - vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, soweit der Kunde gegen Exportvorschriften nach den Ziffern 16.1 und 16.2 verstößt. Das gleiche gilt ungeachtet einer Zuwiderhandlung durch den Kunden, wenn die CFI durch die Vertragsdurchführung demnächst gegen Exportvorschriften nach Ziffer 16.1 verstoßen würde. Dem Kunden stehen in diesen Fällen keine Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche in Zusammenhang mit der berechtigten Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts durch die CFI zu.

16.4 Im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die in den vorstehenden Ziffern 16.1 und 16.2 genannten Pflichten stellt der Kunde die CFI von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der CFI wegen der Nichtbeachtung der in den vorstehenden Ziffern 16.1 und 16.2 geregelten Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich, der CFI sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und Aufwendungen zu erstatten. Der Kunde ist verpflichtet, der CFI

unverzüglich alle zur Verteidigung gegen derartige Ansprüche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Verlangt eine zuständige Behörde von der CFI die Vorlage von Dokumenten, die eine Mitwirkung des Käufers erfordert (z.B. Endverbleibserklärungen, Importzertifikate, etc.), so ist der Käufer verpflichtet, auf Aufforderung des Verkäufers die Dokumente oder sonstige hierfür erforderlichen Informationen beizubringen und dem Verkäufer rechtzeitig zu überlassen.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1. Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. Für Erklärungen im Rahmen dieses Vertrags sind von den Parteien die auf dem Vertrag angegebenen Kontaktdaten zu verwenden. Elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Fax) sind von den Parteien während der Geschäftszeiten empfangsbereit zu halten und abzurufen. Sofern sich die Kontaktdaten ändern, werden sich die Parteien unverzüglich informieren. Dem Kunden ist bewusst, dass elektronische Korrespondenz, insbesondere per E-Mail, erhebliche Sicherheitsrisiken beinhaltet (z. B. Verlust, Verfälschung oder Zugriff durch Dritte).

17.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann von dem Kunden nur geltend gemacht werden, soweit es sich auf Ansprüche aus diesem Vertrag bezieht.

17.3. Der Kunde kann die ihm übertragenen Rechte ohne Zustimmung der CFI nicht an Dritte abtreten, er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen der CFI in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

17.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der CFI, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, sofern der Kunde seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

17.5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts.